

a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur II. Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“ vom 5.05.1997

Der am 05.05.1997 durch den Rat der Stadt Rheinbach gefasste Beschluss zur II. Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“ wird aufgehoben. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr vom 12.11.2019/Rates vom 02.12.2019 beigefügten Lageplan (Anlage 1a) zu entnehmen.

b) Aufstellung des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“, 2. Änderung gem. § 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

Das Verfahren zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“, 2. Änderung wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Anwendung des § 13 BauGB „Vereinfachtes Verfahren“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung zur Aufstellung beschlossen. Bei dem Verfahren wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 22 „Schornbuschweg“, 2. Änderung unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 22 Schornbuschweg – 1. Änderung, der eine ca. 12 ha große Fläche westlich der Rheinbacher Kernstadt umfasst, die wie folgt abgegrenzt ist:

- im Norden durch die südliche Grenze der K 51 (Schornbuschweg) und die südwestliche Grenze der L 493 (Umgehungsstraße),
- im Osten durch die nordwestliche Grenze der L 493 (Münstereifeler Straße)
- im Süden durch die südliche Grenze der Parzelle Nr. 701, Flur 2 Gemarkung Rheinbach und deren gradliniger Verlängerung in westlicher Richtung, die südliche Grenze der Parzelle Nr. 192 (Weg), Flur 2, Gemarkung Rheinbach, die südliche Grenze der Parzelle Nr. 86 Flur 2, Gemarkung Rheinbach und deren gradliniger Verlängerung in östlicher und westlicher Richtung;
- im Westen durch die westliche Grenze der Parzelle Nr. 111, Flur 2, Gemarkung Rheinbach und deren gradliniger Verlängerung in südlicher Richtung

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist dem der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr vom 12.11.2019/Rates vom 02.12.2019 beigefügten Lageplan (Anlage 1b) zu entnehmen. Geringfügige Änderungen des Plangebiets während der Bearbeitung bleiben vorbehalten.

Inhaltlich bezieht sich die vereinfachte Änderung auf die Flurstücke 84 und 85, Flur 2, Gemarkung Rheinbach und umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha.

